

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 1

Berlin, den 19. April 1950

Nr.41

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 50	Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	311
8. 3. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung der Zahnärzte	311
14. 4. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	314

Verordnung über den Aufkauf freier Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 13. April 1950

§ 1

(1) Der Aufkauf freier Spitzen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen darf nur gegen Bezahlung zu Preisen erfolgen, die die jeweils festgesetzten Aufkaufhöchstpreise nicht übersteigen.

(2) Sämtliche Bestimmungen über den Aufkauf freier Spitzen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Anspruch auf den Bezug von Industrie- und Mangelwaren als Gegenlieferung werden aufgehoben.

§ 2

Das Ministerium für Handel und Versorgung wird ermächtigt, für den Aufkauf einzelner landwirtschaftlicher Erzeugnisse zeitlich begrenzte Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

§ 3

Alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung verausgabten Wertbezugsmarken zum Bezüge von Industrie- und Mangelwaren für abgelieferte freie Spitzen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind einzulösen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1950

- Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Zahnärzte.

Vom 8. März 1950

Auf Grund des >§24 der Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte — Approbationsordnung der Zahnärzte—(ZVOB1. S.139) wird zur weiteren Durchführung der §§ 15 bis 19 dieser Anordnung gemäß § 6 Abs. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung (II Durchf.-Best.) vom 8. August 1949 (ZVOB1.1 S. 698) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abhaltung der Kurzurse (§ 1 Abs. 1 Buchst. a, § 6 Abs. 1 der II. Durchf.-Best.), der Fortbildungskurse (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 2 der II. Durchf.-Best.), der besonderen Kurse (§ 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3 der II. Durchf.-Best.) und die Ablegung der zusätzlichen Prüfungen (§ 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 5 der II. Durchf.-Best.) richten sich nach den vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen „Vorschriften über die Abhaltung der Kurse und Ablegung der zusätzlichen Prüfungen für Dentisten“ [Anlage A]*).

§ 2

Über den Besuch eines Kursus und über die Ablegung einer zusätzlichen Prüfung sind Bescheinigungen nach den Anlagen B, C, D bzw. E auszustellen.

Berlin, den 8. März 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

*) Die Anlage A ist hier nicht abgedruckt. Sie wird in verbindlicher Form im Amtlichen Teil der Zeitschrift „Das Deutsche Gesundheitswesen“ veröffentlicht.

4 Anlagen